

Aktenzeichen: 1 ABR 53/78

LAG Hamm Beschluß des BAG vom 4. November 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 87 Abs. 1 Nr. 7; ArbSichG § 9
Abs. 3; ArbGG 1953 § 94 Abs. 1; ZPO 1977 § 233

Leitsätze:

K e i n e



1 ABR 53/78

3 Ta BV 83/77 Hamm

Verkündet am
4. November 1980

gez. Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 4. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Seidensticker und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wehr und Schneider beschlossen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 16. Juni 1978 - 3 Ta BV 83/77 - aufgehoben, soweit über den in der Beschwerdeinstanz neu gestellten Feststellungsantrag entschieden worden ist.

Es wird festgestellt, daß der Antragsteller bei der Entscheidung der Frage, ob die betriebsärztliche Betreuung der Arbeitnehmer der Antragsgegnerin durch einen angestellten Arzt, durch einen freiberuflich tätigen Arzt oder durch einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten wahrgenommen werden soll, ein Mitbestimmungsrecht hat.

Der weitergehende Feststellungsantrag wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Die Antragsgegnerin ist ein Unternehmen der Metallindustrie und beschäftigt etwa 190 Arbeitnehmer. Sie ist seit dem 1. Juni 1976 Mitglied des beteiligten Arbeitsmedizinischen Zentrums e.V.. Dieser im September 1975 gegründete und im Februar 1976 in das Vereinsregister eingetragene Verein bezweckt nach seiner Satzung eine umfassende und den gesetzlichen Regelungen entsprechende arbeitsmedizinische Betreuung der bei seinen Mitgliedern beschäftigten Arbeitnehmer durch ein arbeitsmedizinisches Zentrum mit den erforderlichen Außenstellen. Ihm gehören zur Zeit 21 Unternehmen an, die unge-



- 3 -

fähr 10.000 Arbeitnehmer beschäftigen. Die Antragsgegnerin verpflichtete ihn im September 1977 zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Arbeitssicherheitsgesetz (ArbSichG).

Anfang des Jahres 1977 forderte der Antragsteller (Betriebsrat) die Antragsgegnerin auf, sich zur Frage des Beitritts zu einem betriebsärztlichen Dienst zu erklären. Nachdem die Antragsgegnerin ihm am 18. Februar 1977 mitgeteilt hatte, daß sie dem beteiligten Arbeitsmedizinischen Zentrum beigetreten sei, verlangte der Antragsteller von ihr, den Beitritt rückgängig zu machen und einem arbeitsmedizinischen Zentrum der Maschinenbau- und Kleineisen-Berufsgenossenschaft beizutreten. Dies lehnte die Antragsgegnerin ab. Sie teilte dem Antragsteller vielmehr am 18. August 1977 mit, daß sie das beteiligte Arbeitsmedizinische Zentrum nunmehr zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 ArbSichG verpflichten werde.

Daraufhin hat der Antragsteller das vorliegende Beschlußverfahren eingeleitet. Er hat die Ansicht vertreten, die Frage, in welcher Weise die Antragsgegnerin ihre Verpflichtungen aus dem Arbeitssicherheitsgesetz erfülle, unterliege nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG seiner Mitbestimmung. Der ohne seine Zustimmung erfolgte Beitritt der Antragsgegnerin zu dem beteiligten Arbeitsmedizinischen Zentrum sei unwirksam. Dieses Arbeitsmedizinische Zentrum sei im übrigen aufgrund seiner personellen und sachlichen Ausstattung nicht in der Lage, eine effektive arbeitsmedizinische Betreuung der Arbeitnehmer der Mitgliedsunternehmen zu gewährleisten, so daß der Beitritt zum Arbeitsmedizinischen Zentrum der Berufsgenossenschaft geboten sei.

Der Antragsteller hat in erster Instanz beantragt,



- 4 -

1. festzustellen, daß der Beitritt der Antragsgegnerin zu dem Arbeitsmedizinischen Zentrum e.V. G wegen Verstoßes gegen die §§ 9 Abs. 3 Satz 3 ArbSichG, 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG rechtsunwirksam ist, hilfsweise, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihren vollzogenen Beitritt zu dem Arbeitsmedizinischen Zentrum e.V. G rückgängig zu machen,
2. festzustellen, daß die Antragsgegnerin mit ihrem unter Verletzung der Rechte des Betriebsrats nach den §§ 9 Abs. 3 Satz 3 ArbSichG, 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG erfolgten Beitritt zu dem Arbeitsmedizinischen Zentrum e.V. G ihren Pflichten nach den §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 ArbSichG nicht nachgekommen ist, hilfsweise, festzustellen,
 - a) daß der Antragsteller betreffend den Beitritt der Antragsgegnerin zu dem Arbeitsmedizinischen Zentrum e.V. G ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG hat,
 - b) daß sich dieses Mitbestimmungsrecht auch auf die Gestaltung der Satzung des Arbeitsmedizinischen Zentrums e.V. G erstreckt,
3. festzustellen, daß die Antragsgegnerin den überbetrieblichen Dienst der Berufsgenossenschaft, Außenstelle G, Scherner Weg 4 in beizutreten hat.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Sie hat die Auffassung vertreten, daß ein Mitbestimmungsrecht des Antragstellers nicht bestehe. Dieser sei vor der Verpflichtung des beteiligten Arbeitsmedizinischen Zentrums e.V. lediglich zu hören gewesen, was mit der Unterrichtung vom 18. August 1977 geschehen sei.

Das Arbeitsgericht hat die Anträge zurückgewiesen.

Mit seiner dagegen eingelegten Beschwerde hat der Antragsteller seine erstinstanzlichen Anträge weiterverfolgt und in der Beschwerdeinstanz zusätzlich beantragt,

4. festzustellen, daß der Betriebsrat hinsichtlich der Frage, ob die betriebsärztliche Betreuung der Arbeitnehmer durch Beitritt der Antragsgegnerin zum Arbeitsmedizinischen Zentrum e.V. G
wahrgenommen werden soll, ein Mitbestimmungsrecht hat.

Die Antragsgegnerin und das beteiligte Arbeitsmedizinische Zentrum e.V. haben um Zurückweisung der Beschwerde und des neu gestellten Antrags gebeten.

Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde des Antragstellers und seinen in der Beschwerdeinstanz neu gestellten Antrag zurückgewiesen. Es hat die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Gegen diesen ihm am 12. Juli 1978 zugestellten Beschluß des Landesarbeitsgerichts hat der Antragsteller am 24. Juli 1978 beim Bundesarbeitsgericht Rechtsbeschwerde eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 4. August 1978, der am 8. August 1978 beim Bundesarbeitsgericht eingegangen ist, begründet. Er wendet sich mit seiner Rechtsbeschwerde nur gegen die Zurückweisung seines in der Beschwerdeinstanz neu gestellten Antrages und beantragt,



- 6 -

unter Abänderung des zweitinstanzlichen Beschlusses festzustellen, daß der Betriebsrat hinsichtlich der Frage, ob die betriebsärztliche Betreuung der Arbeitnehmer durch Beitritt der Antragsgegnerin zum Arbeitsmedizinischen Zentrum e.V. G wahrgenommen werden soll, ein Mitbestimmungsrecht hat.

Gegen die Versäumung der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist hat der Antragsteller mit am 17. August 1978 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Er trägt dazu vor:

Sein Verfahrensbevollmächtigter sei für den 8. August 1978 zu einer Sitzung des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts geladen worden. Er habe die feste Absicht gehabt, wie auch sonst üblich, am Vortage, also am 7. August 1978, dem letzten Tag der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist, nach Kassel anzureisen. Dort habe er die Rechtsbeschwerdebegründung beim Bundesarbeitsgericht abgeben oder in den Nachtbriefkasten werfen wollen, so daß die Frist gewahrt worden wäre. Am 7. August 1978 habe jedoch die Ehefrau seines Verfahrensbevollmächtigten schwere, offenbar kreislaufbedingte Schwächeanfälle erlitten, die es ihm schließlich unmöglich gemacht hätten, sie nachts mit einem erst wenige Wochen alten Säugling allein zu lassen. Eine anderweitige Hilfe sei kurzfristig nicht verfügbar gewesen. Aus diesem Grunde habe sein Verfahrensbevollmächtigter erst in den frühen Morgenstunden des 8. August 1978 nach Kassel fahren können, wo er die Rechtsbeschwerdebegründung auch sogleich beim Bundesarbeitsgericht abgegeben habe. Als sich am 7. August 1978 herausgestellt habe, daß sein Verfahrensbevollmächtigter wider Erwarten erst am darauffolgenden Morgen die Reise nach Kassel antreten konnte, habe es für ihn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

keine Möglichkeit mehr gegeben, die Rechtsbeschwerdebegründung dem Bundesarbeitsgericht auf anderem Wege fristwährend zu übermitteln.

Die Richtigkeit dieses Sachvortrages hat der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers eidesstattlich versichert und zur Glaubhaftmachung ferner ein ärztliches Attest der praktischen Ärztin Dr. M vom 11. August 1978 eingereicht.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Rechtsbeschwerde unter Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrages als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise sie als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält den Wiedereinsetzungsantrag für unbegründet und meint, der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers hätte sich nicht darauf verlassen dürfen, daß eine rechtzeitige Einreichung der Rechtsbeschwerdebegründungsschrift durch persönliche Übergabe noch am 7. August 1978 gewährleistet sein werde. Die Rechtsbeschwerdebegründungsschrift hätte vielmehr vorsorglich spätestens am Freitag, dem 4. August 1978, auf den Postweg gebracht werden müssen. Nach dem eigenen Vortrag des Antragstellers sei nicht die behauptete Verhinderung vom 7. August 1978 Ursache für den verspäteten Eingang der Rechtsbeschwerdebegründung, sondern das nicht rechtzeitige Absenden der Rechtsbeschwerdebegründungsschrift. Wenn der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers aber schon bis zum letzten Tag der Frist warte und so die Gefahr heraufbeschwöre, daß selbst kleinste Hindernisse fast automatisch zur Fristversäumung führen müßten, so treffe ihn eine erhöhte Sorgfaltspflicht. Diese gesteigerte Sorgfaltspflicht habe darin bestanden, für den Fall einer Erkrankung in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen. Sollte er nicht über das erforder-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

derliche Hilfspersonal verfügt haben, das bereit und in der Lage wäre, auch einmal im Notfall einzuspringen, habe er fahrlässig gehandelt, wenn er die Frist bis zum letzten Tage ausgenutzt habe.

B. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und im wesentlichen auch begründet.

I. Die kraft Zulassung durch das Landesarbeitsgericht statthafte Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Der Antragsteller hat jedoch die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde versäumt.

Nach der hier noch anzuwendenden Vorschrift des § 94 Abs. 1 Satz 3 ArbGG 1953 in der Fassung des Ersten Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) war die Rechtsbeschwerde innerhalb von zwei Wochen seit ihrer Einlegung zu begründen. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist am 24. Juli 1978 beim Bundesarbeitsgericht eingelegt worden, so daß die Begründungsfrist am 7. August 1978 ablief. Die Rechtsbeschwerdebegründungsschrift ist erst am 8. August 1978, also verspätet, beim Bundesarbeitsgericht eingegangen.

Dem Antragsteller war jedoch auf seinen form- und fristgerecht gestellten Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist zu gewähren.

Gemäß § 233 ZPO 1977 ist einer Partei auf ihren Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn sie ohne ihr Verschulden verhindert war, die Rechtsmittelbegründungsfrist einzuhalten. Dagegen ist seit der ZPO-Novelle von 1977 nicht mehr erforderlich, daß die Verhinderung auf einem unabwendbaren Zufall beruht. Es genügt, daß die Partei oder ihr Vertreter zur Wahrung der Frist diejenige Sorg-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

falt aufgewendet haben, die man nach Lage des Falles verständigerweise von ihnen erwarten konnte (Baumbach-Lauterbach-Hartmann, ZPO, 38. Aufl., § 233 Anm. 3).

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, daß die Versäumung der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist nicht auf einem Verschulden seines Verfahrensbevollmächtigten beruht.

Die Rechtsbeschwerdebegründungsschrift war nach dem Vorbringen des Antragstellers allerdings bereits am Freitag, dem 4. August 1978, fertiggestellt. Sie hätte also noch an diesem Tage in D

zur Post gegeben werden können und wäre dann bei normaler Postbeförderung am Montag, dem 7. August 1978, mithin noch fristgerecht, beim Bundesarbeitsgericht in Kassel eingegangen. Es ist dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers jedoch kein Vorwurf daraus zu machen, daß er die Möglichkeit der Postbeförderung nicht nutzte und sich entschloß, die Rechtsbeschwerdebegründungsschrift am letzten Tag der Frist persönlich beim Bundesarbeitsgericht einzureichen, weil er an diesem Tage ohnehin nach Kassel fahren wollte. Auf diese Weise konnte das Risiko einer Fristversäumung durch etwaige Verzögerungen bei der Postbeförderung über das Wochenende ausgeschlossen werden. Da der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers die Reise nach Kassel aber erst am letzten Tag der Frist antreten wollte, lief er Gefahr, daß sich seine Reise durch irgendwelche unvorhergesehenen Hindernisse verzögerte und er die Frist dann nicht mehr einhalten konnte. Er war also, eben weil er bis zum letzten Tag der Frist wartete, zu erhöhter Sorgfalt verpflichtet und mußte alle zumutbaren Maßnahmen treffen, um mögliche und vorhersehbare Hindernisse auszuschalten und den rechtzeitigen Eingang der Rechtsmittelbegründungs-



- 10 -

schrift beim Bundesarbeitsgericht sicherzustellen. Es ist indessen nicht ersichtlich, daß der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers diese Sorgfaltspflichten außer acht gelassen und dadurch die Frist versäumt hätte. Wie er durch eidesstattliche Versicherung und durch Vorlage der ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht hat, erlitt seine Ehefrau am Nachmittag des 7. August 1978 schwere kreislaufbedingte Schwächeanfälle, so daß er sie in der Nacht nicht mit einem erst wenige Wochen alten Säugling allein lassen konnte. Da anderweitige Hilfe kurzfristig nicht verfügbar war, konnte er aus diesem Grunde erst in den frühen Morgenstunden des 8. August 1978 und damit erst nach Fristablauf die Reise nach Kassel antreten. Diese plötzliche Erkrankung seiner Ehefrau war für ihn ein unvorhersehbares Ereignis, auf das er sich nicht durch entsprechende Vorkehrungen rechtzeitig hätte einstellen können. Die Antragsgegnerin überspannt die Sorgfaltspflichten eines Rechtsanwalts, wenn sie meint, der Anwalt müsse bei Ausnutzung einer Notfrist oder einer Rechtsmittelbegründungsfrist bis zum letzten Tage auch für den Fall einer plötzlichen und nicht vorhersehbaren Erkrankung dergestalt Vorsorge treffen, daß sofort jemand für ihn einspringen und die Frist dadurch noch gewahrt werden kann. Der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers brauchte nicht dafür zu sorgen, daß zur Zeit der Erkrankung seiner Ehefrau am Nachmittag des letzten Tages der Frist Hilfspersonal zur Verfügung stand, das bereit und in der Lage gewesen wäre, noch am selben Tage für ihn die weite Fahrt von D nach Kassel zu unternehmen, um den Eingang der Rechtsbeschwerdebegründungsschrift beim Bundesarbeitsgericht noch bis Mitternacht sicherzustellen.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II. Der Antragsteller begehrt im Rechtsbeschwerdeverfahren nur noch die Feststellung, daß er ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der Frage hat, ob die betriebsärztliche Betreuung der Arbeitnehmer durch Beitritt der Antragsgegnerin zu dem beteiligten Arbeitsmedizinischen Zentrum e.V. G wahr-genommen werden soll. Er stützt sich dabei auf § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG, wonach der Betriebsrat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen hat bei Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Unfallverhütungsvorschriften.

Das Landesarbeitsgericht hat ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Entscheidung der Frage, ob der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen aus dem Arbeitssicherheitsgesetz durch die Bestellung eines Betriebsarztes oder die Verpflichtung eines freiberuflich tätigen Arztes oder eines überbetrieblichen Dienstes nachkommen will, verneint. Zwar handele es sich insoweit um "Regelungen über den Gesundheitsschutz" im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG; ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei solchen Regelungen sei aber nach § 87 Abs. 1 Einleitungshalbsatz BetrVG nur gegeben, soweit eine gesetzliche Regelung nicht bestehe. Eine derartige, die Beteiligungsrechte des Betriebsrats abschließend festlegende gesetzliche Regelung enthalte das Arbeitssicherheitsgesetz für den von ihm erfaßten Bereich des Gesundheitsschutzes. Nach § 9 Abs. 3 ArbSichG unterliege der Zustimmung des Betriebsrats nur die Bestellung und Abberufung von angestellten Betriebsärzten, während vor der Verpflichtung oder Entpflichtung eines freiberuflich tätigen Arztes oder eines überbetrieblichen Dienstes von Betriebsärzten der Betriebsrat



lediglich zu hören sei. Diese gesetzliche Sonderregelung schließe das weitergehende Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats aus § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG aus.

Demgegenüber hat der Senat in seinem auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung und im Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts bestimmten Beschluß vom 10. April 1979 - 1 ABR 34/77 - entschieden, daß der Betriebsrat nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG mitzubestimmen hat bei der Entscheidung der Frage, welche der drei gesetzlichen Möglichkeiten (Anstellung eines Betriebsarztes, Verpflichtung eines freiberuflich tätigen Arztes oder Anschluß an einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten) zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz für den Betrieb zu wählen ist (EzA Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972 Arbeitssicherheit mit zust. Anm. von Dieter Gaul). Wie der Senat dort im einzelnen ausgeführt hat, will § 9 Abs. 3 ArbSichG mit der Trennung zwischen dem Zustimmungserfordernis bei der Einstellung eines Betriebsarztes und der Anhörung bei der Verpflichtung eines freiberuflichen Arztes oder eines überbetrieblichen Dienstes von Betriebsärzten nur den Fall regeln, daß nach der abstrakten Wahl zwischen den drei Möglichkeiten der betriebsärztlichen Versorgung entschieden wird, welche konkrete Person oder welcher konkrete Dienst zu welchen Bedingungen in Anspruch genommen wird. Es gibt keinen Hinweis für die Annahme, der Gesetzgeber habe durch die Regelungen über die Beteiligung des Betriebsrats in § 9 Abs. 3 ArbSichG die Vorfrage, welche der drei Lösungen gewählt werden soll, der alleinigen Entscheidung des Arbeitgebers vorbehalten wollen. Da es hier um Aufgaben geht, deren Erfüllung in erster Linie dem Schutz der Arbeitnehmer dient, ist es nur folgerichtig, daß der Betriebsrat bei der Auswahl des für den jeweiligen Betrieb geeigneten Mo-



dells betriebsärztlicher Betreuung mitzubestimmen hat. Insoweit wird das Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG nicht durch die Sonderregelung in § 9 Abs. 3 ArbSichG verdrängt.

Der Antragsteller hat demnach mitzubestimmen bei der Vorfrage, in welcher Form die Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz im Betriebe der Antragsgegnerin überhaupt wahrgenommen werden sollen, ob durch Anstellung eines Betriebsarztes, durch Verpflichtung eines freiberuflich tätigen Arztes oder durch Anschluß an einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten. Erst wenn über diese Vorfrage Einigung erzielt oder die Einigung durch einen Spruch der Einigungsstelle ersetzt worden ist, greift die Regelung in § 9 Abs. 3 ArbSichG über die weiteren Beteiligungsrechte des Betriebsrats ein. Haben sich also Arbeitgeber und Betriebsrat auf die Anstellung eines Betriebsarztes geeinigt, dann hat der Betriebsrat auch mitzubestimmen bei der Bestellung und Abberufung des jeweiligen Betriebsarztes. Sind die Betriebspartner dagegen übereingekommen, die Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz durch einen freiberuflich tätigen Arzt oder durch einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten erfüllen zu lassen, so ist der Betriebsrat bei der Auswahl des zu verpflichtenden freiberuflichen Arztes bzw. des überbetrieblichen Dienstes von Betriebsärzten auf ein Anhörungsrecht beschränkt.

Der mit der Rechtsbeschwerde noch weiterverfolgte Feststellungsantrag ist demnach begründet, soweit sich das begehrte Mitbestimmungsrecht des Antragstellers nur auf die Grundentscheidung über die Form der betriebsärztlichen Betreuung bezieht und nicht auch auf die weitere Frage, welcher von mehreren überbetrieblichen Diensten verpflichtet werden soll. Da der Feststellungsantrag jedoch so formuliert ist,



- 14 -

daß er auch ein Mitbestimmungsrecht bei der Auswahl
des konkreten überbetrieblichen Dienstes, nämlich
des beteiligten Arbeitsmedizinischen Zentrums e.V.
G umfaßt, mußte er insoweit zurückge-
wiesen werden.

gez.: Dr. Dieterich Dr. Seidensticker Dr. Becker

Dr. Wehr Schneider

